

# FINMA-Aufsichtsmitteilung

## 07/2024

Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken:  
Ausschluss von Verlustereignissen

13. Dezember 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausschluss von Verlustereignissen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Anforderungen.....	3
2.2	Zeitpunkt des Ausschlusses von Verlustereignissen .....	6
2.3	Schwellenwert für den Ausschluss von Verlustereignissen .....	6
2.4	Mitteilung an die FINMA.....	7

## 1 Einleitung

Die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken erfolgt ab dem 1. Januar 2025 im Rahmen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03) sowie der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA; SR 952.033.11). Diese beiden Verordnungen beinhalten Anforderungen und Ausführungsbestimmungen zum Standardansatz für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken und dabei insbesondere zu den Kennzahlen Geschäftsindikator, Geschäftsindikatorkomponente, interner Verlustmultiplikator und Verlustkomponente.

Banken können unter Erfüllung bestimmter Anforderungen bei der Berechnung der Verlustkomponente einen Ausschluss von Verlustereignissen vornehmen, die nicht mehr relevant sind (Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV).

In der vorliegenden Aufsichtsmitteilung werden diese Anforderungen und Beispiele dargelegt sowie auf die relevanten Ausführungsbestimmungen aus den Erläuterungen zu den Finalen Basel III Standards<sup>1</sup> verwiesen.

## 2 Ausschluss von Verlustereignissen

Alle Verluste, die nicht mehr in der Zehnjahresperiode gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. b ERV angefallen sind, werden ausgeschlossen. Für den Ausschluss von Verlusten, die noch in der Zehnjahresperiode sind, müssen die zugeordneten Verlustereignisse die Anforderungen nach den Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV und Art. 30 LROV-FINMA erfüllen. Ein Ausschluss muss klar begründet sein und stellt eine Ausnahme dar.

### 2.1 Anforderungen

Konkret ist nach Art. 30 Abs. 1 LROV-FINMA ein Verlustereignis für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant, wenn:

- aus dem Sachverhalt, welcher dem Verlustereignis zugrunde liegt, keine weiteren Verluste erwartet werden (insbesondere keine Rechtsrisiken mehr bestehen), und
- unter dem inhärenten Risikoprofil der Bank ein vergleichbares Ereignis nicht mehr eintreten kann.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen vom 6. März 2024 zu den finalen Basel-III-Standards – FINMA-Verordnungen, abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2022 > Finale Basel III Standards – neue FINMA-Verordnungen (4.7.2022–25.10.2022)

Das inhärente Risikoprofil der Bank entspricht denjenigen Risiken, welchen die Bank durch ihre Produkte, Aktivitäten, Prozesse und Systeme ausgesetzt ist, ohne Berücksichtigung von Kontroll- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Rz 4 FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“).

Bei der Beurteilung der Relevanz eines Verlustereignisses für das inhärente Risikoprofil einer Bank muss berücksichtigt werden, ob die Verlustursache in anderen Bereichen der Geschäftsaktivität der Bank weitere Verluste verursachen könnte. Beispielsweise muss die Bank bei beigelegten Rechtsfällen aufzeigen, dass weder verbleibende noch vergleichbare Rechtsrisiken bei der Bank bestehen.

Beispiel eines inhärenten Risikoprofils:

Die Bank A betreibt grenzübergreifende Geschäftsaktivitäten und muss nach Rechtsstreitigkeiten in der Jurisdiktion B eine Busse bezahlen. Die daraus resultierenden Kosten werden in einem Verlustereignis erfasst. Die Bank A stellt die gesamte Geschäftsaktivität in der Jurisdiktion B ein. Gleichzeitig führt die Bank A ihre grenzüberschreitende Geschäftsaktivität in anderen Jurisdiktionen jedoch weiter.

Die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. a LROV-FINMA sind in diesem Fall mit der Nichtweiterführung der Geschäftsaktivität zwar erfüllt. D. h. aufgrund der Aufgabe der grenzüberschreitenden Geschäftsaktivität in der Jurisdiktion B sind keine weiteren Verluste mehr zu erwarten.

Um den Ausschluss des Verlustereignisses aufgrund der Busse in Jurisdiktion B zu begründen, muss jedoch hinsichtlich dem inhärenten Risikoprofil der Bank insgesamt gewährleistet sein, dass ein vergleichbares Ereignis (d. h. eine Busse in einer anderen Jurisdiktion) nicht mehr eintreffen kann. Da die Bank A die grenzüberschreitende Geschäftsaktivität in anderen Jurisdiktionen weiter betreibt, kann ein vergleichbares Ereignis (d. h. eine Busse in einer anderen Jurisdiktion) nicht ausgeschlossen werden. Das inhärente Risiko besteht also fort.

Aufgrund dessen kann auch das Verlustereignis im Zusammenhang mit der Busse in Jurisdiktion B aus der Berechnung der Verlustkomponente nicht ausgeschlossen werden. Stellt die Bank A ihr grenzüberschreitende Geschäftsaktivität insgesamt ein, sind sowohl aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt (Geschäftsaktivität in Jurisdiktion B) als auch unter dem inhärenten Risikoprofil der Bank keine vergleichbaren Ereignisse mehr zu erwarten. Entsprechend kann der

Verlust aufgrund der Busse der Jurisdiktion B ausgeschlossen werden.

Der Fokus ist insbesondere auf die Ursache des Verlustereignisses zu legen. Dabei sind gewisse Ursachen in einem Ausmass inhärent und übergreifend relevant für das inhärente Risikoprofil einer Bank, dass ein Ausschluss solcher Verlustereignisse nur erfolgen kann, sofern substanzielle Anpassungen am Geschäftsmodell der jeweiligen Bank stattfinden. Ein Beispiel hierfür sind Verlustereignisse, die ihre Ursache im Verkauf von Bankprodukten oder in grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten haben. Daher bildet der Ausschluss von Verlustereignissen grundsätzlich die Ausnahme.

Weiter erfüllen Rückstellungen für mögliche künftige Forderungen aus dem Verlustereignis die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. a LROV-FINMA nicht. Aufgrund der Existenz oder Bildung von Rückstellungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus dem Sachverhalt, der dem Verlustereignis zugrunde liegt, weitere Verluste eintreten können.

Einige weitere Beispiele von Hinweisen auf eine Änderung (aber nicht zwangsläufig auf eine Reduktion) des inhärenten Risikoprofils<sup>2</sup>:

- Ein bisher manueller Prozess wird in einen vollautomatisierten Prozess umgewandelt, entsprechend können Verluste aus diesem Prozess aufgrund menschlicher Fehler wie Tippfehler nicht mehr entstehen; bestehen jedoch weitere manuelle Prozesse, bei denen menschliche Fehler wie Tippfehler entstehen können, ist ein berechtigter Ausschluss unwahrscheinlich.
- Geschäftsaktivitäten werden nicht mehr weitergeführt bzw. es werden keine neuen Geschäftsaktivitäten aufgenommen (z. B. kein Investment Banking mehr); bestehen jedoch weitere vergleichbare Geschäftsaktivitäten, ist ein berechtigter Ausschluss unwahrscheinlich.
- Spezifische Produktangebote werden gänzlich aufgegeben oder es werden keine neuen Produktangebote vorgenommen (z. B. kein Angebot mehr von *Residential Mortgage-Backed Securities*); bestehen jedoch vergleichbare Produktangebote (z. B. *Commercial Mortgage-Backed Securities*), ist ein berechtigter Ausschluss unwahrscheinlich.
- Einführung neuer Prozesse wie bspw. Zahlungsmethoden (z. B. durch neue Fintech-Lösungen), die derzeitige Prozesse (mit Verlustereignissen) gänzlich ablösen.
- Substanzielle Änderungen im *Client Onboarding* (z. B. durch Video statt in Person), die derzeitige Prozesse (mit Verlustereignissen) gänzlich ablösen.

---

<sup>2</sup> Ziff. 4.5.5.3 der Erläuterungen vom 6. März 2024 zu den finalen Basel-III-Standards – FINMA-Verordnungen, abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2022 > Finale Basel III Standards – neue FINMA-Verordnungen (4.7.2022–25.10.2022)

- Neue Auslagerungen an externe Dienstleister oder in eine Cloud, oder Aufgabe der Auslagerung.
- Neue Systemlandschaft (z. B. gänzliches Ersetzen von vorgängig mehreren miteinander kommunizierenden IT-Systemen durch ein einziges).

## 2.2 Zeitpunkt des Ausschlusses von Verlustereignissen

Für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevante Verlustereignisse können drei Jahre nach der letzten Verbuchung eines Verlustes von der Berechnung der Verlustkomponente ausgeschlossen werden. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Bank die dem Verlust zugrundeliegende Geschäftsaktivität, sowie vergleichbare Geschäftsaktivitäten nicht mehr weiterführt (Art. 30 Abs. 2 LROV-FINMA).

Beispiel:

Ein Verlustereignis aus grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten ist entstanden. Stellt die Bank die grenzüberschreitende Geschäftsaktivität vollständig ein, so kann das Verlustereignis ausgeschlossen werden, wenn es aufgrund seiner Beschaffenheit eindeutig dieser nicht mehr weitergeführten Geschäftsaktivität zugeordnet werden kann und keine weiteren Verluste aus diesem Verlustereignis entstehen können. Nimmt die Bank jedoch die grenzüberschreitende Geschäftsaktivität wieder auf, so müssen entsprechende, früher erlittene Verlustereignisse wieder neu in die Berechnung der Verlustkomponente aufgenommen werden, sofern sie noch in die Zehnjahresperiode hineinfallen.

## 2.3 Schwellenwert für den Ausschluss von Verlustereignissen

Grundsätzlich wird für den Ausschluss von Verlustereignissen der Materialitätsschwellenwert von 10 % des durchschnittlichen jährlichen Verlusts angewendet. Dabei muss der Nettoverlust des Verlustereignisses innerhalb der Zehnjahresperiode die 10 % des Durchschnittes der berechneten jährlichen Verluste der 10 Jahre übersteigen (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 LROV-FINMA). Weiter werden alle dem Verlustereignis zugeordneten Bruttoverluste und Verlustminderungen von der Berechnung des für die Verlustkomponente relevanten jährlichen Verlustes ausgeschlossen (Art. 29 Abs. 3 LROV-FINMA).

Verlustereignisse, die diesen Materialitätsschwellenwert von 10 % nicht erreichen, werden weiterhin in der Berechnung der Verlustkomponente berücksichtigt.

Für den Ausschluss von Verlustereignissen aus einer nicht weitergeführten Geschäftsaktivität findet der Materialitätsschwellenwert von 10 % des durchschnittlichen jährlichen Verlusts keine Anwendung (Art. 93a Abs. 3 ERV).

## 2.4 Mitteilung an die FINMA

Die Beurteilung eines Verlустаusschlusses liegt im Ermessen der Bank. Allerdings sind dabei die Kriterien an einen Verlустаusschluss streng zu setzen und konsistent anzuwenden (vgl. Ziff. 2.1). Die Entscheidung und die Beurteilung des Verlустаusschlusses sind klar zu begründen und zu dokumentieren.

Der Ausschluss eines Verlustereignisses stellt eine Ausnahme dar und muss der FINMA mitgeteilt werden. Die Bank muss in der Mitteilung an die FINMA über den Ausschluss eines Verlustereignisses nachweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 30 Abs. 3 LROV-FINMA, vgl. Ziff. 2.1).

Die Mitteilung an die FINMA muss sechs Wochen vor dem Ausschluss des Verlustereignisses erfolgen (Art. 30 Abs. 3 LROV-FINMA), d. h. beispielsweise am 15. November für den Jahresabschluss per 31. Dezember.

Die FINMA prüft die Mitteilung und meldet sich innerhalb der Frist von sechs Wochen bei der Bank, sofern mit dem Ausschluss des Verlustereignisses aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden. Meldet sich die FINMA nicht, kann die Bank den Ausschluss nach sechs Wochen ab der Mitteilung an die FINMA vornehmen.